



## **Satzung des Tierschutzvereins " Tierfreunde Rumänien " vom 25.05.2025**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1.1 Der Name des Vereins lautet „Tierfreunde Rumänien“.

1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Tierfreunde Rumänien e.V.“

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in **40237 Düsseldorf**.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck**

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes

2.2 Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Unterstützung von privaten Tierheimen im europäischen Ausland durch materielle, finanzielle und persönliche Hilfe.
2. Aufnahme und Vermittlung herrenloser und misshandelter Tiere aus dem In- und Ausland an geeignete Personen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung gewährleisten. Dabei erfolgt die Vermittlung der Tiere ohne die Absicht einer Gewinnerzielung. Die Übernahmegebühr dient als Aufwandsentschädigung der Deckung entstandener Kosten durch tierärztliche Versorgung, zwischenzeitliche Unterbringung und Transport.
3. Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Tierschutzvereinen und Organisationen.
4. Ergreifung von Maßnahmen und Beratung zum Gesundheitsschutz (z.B. durch Impfung und Parasitenschutz) und Vermeidung der Weitervermehrung von Tieren durch Kastrationsaktionen.



5. Die Bewahrung der Tiere vor boshafter, mutwilliger und leichtsinniger Quälerei und Misshandlung.
6. Einrichten von Pflegestellen für ausgesetzte, misshandelte oder abgegebene Tiere

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
- 3.3 Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3.5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.



## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, welche sich zur Einhaltung der Vereinsatzung verpflichtet und gegen kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich einzureichen.
- 4.2 Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erfolgt durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss und beginnt am 1. Tag des folgenden Monats.
- 4.5 Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe der Ablehnung zu nennen. Die getroffene Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.6 Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod
  2. Freiwilliger Austritt
  3. Ausschluss aus dem Verein
- 5.2 Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich bis zum 15. eines Monats zugegangen sein. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des jeweiligen Monats.



- 5.3 bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 5.4 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- 5.5 der Ausschluss aus dem Verein kann ferner erfolgen wegen schuldhaftem Verstoßes gegen die Satzung. Beschlüsse, Ordnungen, Anordnungen und Einzelanweisungen der Organe sowie wegen unehrenhaften Verhaltens und eines Verhaltens, das geeignet, das Ansehen des Vereins oder der Tierschutzbestrebungen im Allgemeinen zu schädigen oder den Vereinsfrieden zu stören.
- 5.6 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.
- 5.7 Mit dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Das Vereinseigentum ist unaufgefordert abzugeben.
- 5.8 Für den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Eine Ehrenmitgliedschaft endet mit der Aberkennung, wenn gegen den Tierschutz allgemein oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 6.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.
- 6.2 Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.



6.3 Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, da eine wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht hindern soll.

6.4 Der Beitrag ist bis spätestens 01. März für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Mitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, haben den Beitrag anteilig zu entrichten. Es gilt ein Zwölftel (1/12) des Jahresbeitrages für den Monat der Mitgliedschaft im Eintrittsjahr.

6.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen jedoch die alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

7.1 Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung und  
b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.

8.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören  
a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes  
b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes  
c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung  
d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins  
e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbetrages  
f) Wahl des Kassenprüfers und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes

8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt oder 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangt.

8.4 Die Mitgliederversammlung alternativ auch als Onlineversammlung oder telefonische Konferenzschaltung stattfinden.



8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes schriftlich oder per Mail unter Einhaltung von einer Frist von mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

8.6 Jede satzungsmäßige Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

8.7 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

8.9 Über den Inhalt jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen beinhalten:

- a) Ort und Zeitpunkt der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiter
- c) die Zahl der erschienen Mitglieder (Anwesenheitsliste)
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- f) bei Satzungsänderung der genaue Wortlaut

8.10 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.



## § 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus drei Personen:  
erste /r Vorsitzende /r , zweite / r Vorsitzende / r, Kassenwart
- 9.2 Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinn des § 26 BGB
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 9.4 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 9.5 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen die dem Vorstand im Rahmen seiner Amtstätigkeit entstehen, können gemäß Einzelnachweisungen erstattet werden.
- 9.6 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- 9.7 Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.



## **§ 10 Kassenprüfung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer
- 10.2 Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstand sein.
- 10.3 Wiederwahl ist zulässig
- 10.4 Der Kassenprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und bestätigt dies durch datierte Unterschrift.
- 10.5 Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwart und des restlichen Vorstandes.

## **§ 11 Datenschutz**

- 11.1 Im Rahmen der Mitgliedsverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:  
Name, Vorname, Anschrift, E-Mail Adresse, Telefonnummern, Geburtsdatum, Eintrittsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 11.2 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten der Mitglieder raus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.



## **§ 12 Auflösung des Vereins**

12.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

12.2 Bei Auflösung des Vereins Tierfreunde Rumänien fällt das noch vorhandene Vermögen an den LTV-NRW (Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e.V.), der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützig anerkannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

13.1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

13.2 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

13.3 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene, neue Satzungstext beigefügt worden war.

13.4 Hinsichtlich Satzungsänderungen, welche vom zuständigen Registergericht oder Fianzamt für erforderlich gehalten werden, wird der Vorstand ermächtigt, diese selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und bei dem Registergericht anzumelden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

13.5 Diese Satzung trifft mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.